



OTIF/RID/RC/2015/31
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/31)

22. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 6: Tanks

Sondervorschrift TU 21 des Kapitels 4.3 RID/ADR

Antrag Lettlands

Einleitung

1. Die Tank-Arbeitsgruppe ist bei ihrer Frühjahrstagung 2015 zu dem Schluss gekommen, dass drei Optionen ein zufriedenstellendes Sicherheitsniveau für die Tankbeförderung von UN 1381 Phosphor, weiß oder gelb, unter Wasser oder in Lösung und UN 2447 Phosphor, weiß, geschmolzen bieten (siehe Bericht OTIF/RID/RC/2015-A/Add.1):
 - a) die Verwendung einer Wasserschicht von mindestens 12 cm,
 - b) die ausschließliche Verwendung einer Stickstoffüberdeckung oder
 - c) die Verwendung einer Kombination aus Wasser und einer Stickstoffüberdeckung.
2. Die Tank-Arbeitsgruppe stellte fest, dass der momentane Wortlaut der Sondervorschrift TU 21 diese drei Optionen offenbar zulässt, war allerdings der Meinung, dass der Text klarer gefasst werden könnte.

3. Auf der Grundlage der oben dargestellten Entscheidungen der Tank-Arbeitsgruppe hat Lettland einen Antrag vorbereitet, um die Bestimmungen der Sondervorschrift TU 21 klarzustellen.

Antrag

4. Die Sondervorschrift TU 21 in Abschnitt 4.3.5 erhält folgenden Wortlaut:

Option 1

"TU 21 Der Stoff muss durch eine der folgenden Maßnahmen mit einem Schutzmittel bedeckt sein:

- a) Wenn als Schutzmittel nur Wasser verwendet wird, muss der eingefüllte Stoff zum Zeitpunkt des Befüllens mit einer Wasserschicht von mindestens 12 cm bedeckt sein. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März muss das Wasser so viel Frostschutzmittel enthalten, dass das Wasser während der Beförderung nicht gefrieren kann; das Frostschutzmittel darf keine korrodierende Wirkung besitzen und mit Phosphor nicht reagieren. Der Füllungsgrad bei einer Temperatur von 60 °C darf höchstens 98 % betragen.
- b) Wenn als Schutzmittel nur Stickstoff verwendet wird, darf der Füllungsgrad bei einer Temperatur von 60 °C höchstens 96 % betragen. Der freibleibende Raum muss derart mit Stickstoff gefüllt sein, dass auch nach dem Erkalten der Druck zu keinem Zeitpunkt niedriger als der atmosphärische Druck ist. Der Tank muss so luftdicht verschlossen werden, dass kein Gas entweichen kann.
- c) Wenn eine Kombination aus Wasserschicht und Stickstoffüberdeckung verwendet wird, muss der eingefüllte Stoff mit einer Wasserschicht bedeckt sein. In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März muss das Wasser so viel Frostschutzmittel enthalten, dass das Wasser während der Beförderung nicht gefrieren kann; das Frostschutzmittel darf keine korrodierende Wirkung besitzen und mit Phosphor nicht reagieren. Der Füllungsgrad bei einer Temperatur von 60 °C darf höchstens 98 % betragen. Der freibleibende Raum muss derart mit Stickstoff gefüllt sein, dass auch nach dem Erkalten der Druck zu keinem Zeitpunkt niedriger als der atmosphärische Druck ist. Der Tank muss so luftdicht verschlossen werden, dass kein Gas entweichen kann."

Option 2

"TU 21 Der Stoff muss durch eine der folgenden Maßnahmen mit einem Schutzmittel bedeckt sein:

- a) Wenn als Schutzmittel nur Wasser verwendet wird, muss der eingefüllte Stoff zum Zeitpunkt des Befüllens mit einer Wasserschicht von mindestens 12 cm bedeckt sein. Der Füllungsgrad bei einer Temperatur von 60 °C darf höchstens 98 % betragen.
- b) Wenn als Schutzmittel nur Stickstoff verwendet wird, darf der Füllungsgrad bei einer Temperatur von 60 °C höchstens 96 % betragen.
- c) Wenn eine Kombination aus Wasserschicht und Stickstoffüberdeckung verwendet wird, muss der eingefüllte Stoff mit einer Wasserschicht bedeckt sein. Der Füllungsgrad bei einer Temperatur von 60 °C darf höchstens 98 % betragen. Der freibleibende Raum muss mit Stickstoff gefüllt sein.

Wenn Wasser als Schutzmittel verwendet wird, muss das Wasser in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März so viel Frostschutzmittel enthalten, dass das Wasser während der Beförderung nicht gefrieren kann; das Frostschutzmittel darf keine korrodierte Wirkung besitzen und mit Phosphor nicht reagieren.

Wenn Stickstoff als Schutzmittel verwendet wird, muss der freibleibende Raum des Tanks derart mit Stickstoff gefüllt sein, dass auch nach dem Erkalten der Druck zu keinem Zeitpunkt niedriger als der atmosphärische Druck ist. Der Tank muss so luftdicht verschlossen werden, dass kein Gas entweichen kann."

5. Lettland bevorzugt die zweite Option.

Begründung

6. Die Änderung beseitigt die Gefahr eines Missverständnisses der Sondervorschrift TU 21 in Abschnitt 4.3.5.

Durchsetzbarkeit

7. Bei der Durchführung der Änderung sind keine Schwierigkeiten zu erwarten.
-